

Richtlinien Vorzeitige Einschulung

1. Rechtsgrundlage §3 abs. 1 lit. A und b und § 34 Abs. 3 Volksschulverordnung

- Eine vorzeitige Einschulung (Aufnahme in den Kindergarten) auf Beginn des Schuljahres ist möglich, wenn ein Kind einen deutlichen Entwicklungsvorsprung im Vergleich mit gleichaltrigen Kindern hat und das Kind bis zum 31. Juli das 4. Altersjahr vollendet hat. Noch jüngeren Kindern ist der vorzeitige Eintritt in den Kindergarten nicht möglich.
- Eintritte sind nur auf Beginn eines neuen Schuljahres möglich.
- Der Entscheid wird durch die Schulpflege gefällt und kann nicht an die Schulleitung delegiert werden.

2. Ablauf

Schritt	Was	Wer
1	Gesuch mit einem kinderärztlichen Zeugnis und einer Empfehlung der Spielgruppe oder Krippe ist bis 31. März an die Schule Uetikon zu adressieren.	Eltern des Kindes
2	Bis Ende April: Die Kinder werden einen Vormittag lang zu Probelektionen in den Kindergarten eingeladen und von den anwesenden Fachpersonen (Kindergärtnerin, Heilpädagogin, Leitung Sopä) beobachtet.	Schulleitung Kindergärtnerin, SHP, Leitung Sopä
3	Fachpersonen empfehlen aufgrund ihrer Beobachtungen (basierend auf spezifischen Kriterien) ob ein Kind aufgenommen wird. Bei Unsicherheit können weitere Abklärungen erfolgen (Beizug SPBD). Antrag an den Ausschuss Schülerbelange	Schulleitung Kindergärtnerin, SHP, Leitung Sopä Schulleitung
4	Entscheid	Ausschuss Schülerbelange
5	Rekursfrist 10 Tage	Eltern
6	Rechtliches Gehör	Eltern, Ausschuss Schülerbelange

3. Inkraftsetzung

Diese Richtlinien werden auf den 25.2.2014 in Kraft gesetzt.